



Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung	
vom:	19.09.1974
Beschluss des Gemeinderates vom:	05.09.1974
Bekanntmachung:	03.12.1974 – 17.12.1974
Änderungen:	-

Inhaltsverzeichnis

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

§ 2

§ 3

B. Hausnummerierung

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

C. Zwangsmaßnahmen

§ 10

§ 11

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

Die Gemeinde Kissing erlässt aufgrund der Art. 23 und 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 05.12.1973 (GVBl S. 599) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 25.04.1968 (GVBl S. 64) folgende vom Landratsamt Aichach-Friedberg mit Schreiben vom 12.11.1974 Nr. II/2 genehmigte Satzung:

A. Straßennahmen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten auf eigene Kosten vorzunehmen.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB).
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden von der Gemeinde von Amts wegen zugeteilt, sobald ein Bauantrag bei der Gemeinde eingeht. Das gleiche gilt, für Gebäude, welche von einer generellen Umnummerierung betroffen sind, mit der Maßgabe, daß die Hausnummern unverzüglich nach erfolgter Umnummerierung zugeteilt werden.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Hausnummern müssen an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung der Hausnummer an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Die Hausnummer darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Nummern müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist die Hausnummer am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern sie am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 8

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes auf eigene Kosten vorzunehmen.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muss der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte das fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
3. Die Eigentümer haben neben der Anbringung bzw. Aufstellung auch die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummern zu tragen.

§ 9

Die Hausnummern und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 10

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann die Gemeindeverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1972 in Kraft.

Kissing, 19. September 1974
 Gemeinde Kissing
gez. Pflanz
 Pflanz

1. Bürgermeister

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.09.1974 beschlossene Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 19.09.1974 wurde entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeinde Kissing dadurch bekannt gemacht, dass sie im Rathaus, Zimmer 5, niedergelegt und die Niederlegung an den Gemeindetafeln am 03.12.1974 bekanntgemacht wurde. Die Bekanntmachung wurde am 17.12.1974 wieder abgenommen.

Kissing, 18.12.1974
 Gemeinde Kissing

Gez. Pflanz

1. Bürgermeister